



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

Gemeinde Niedergörsdorf
Wahlleiterin
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf

Wahl der hauptamtlichen
Bürgermeisterin /des hauptamtlichen
Bürgermeisters in der
Gemeinde Niedergörsdorf
am Sonntag, dem 23.09.2018

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.09.2018 findet die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters statt.
Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Das Wahlgebiet Gemeinde Niedergörsdorf bildet einen Briefwahlbezirk und ist in folgende 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

- 001 Altes Lager
Wahlraum: Familienzentrum, Lessingweg 1, 14913 Niedergörsdorf
- 002 Blönsdorf mit Dalichow, Danna, Eckmannsdorf, Kurzlippsdorf, Mellnsdorf, Schönefeld, Wergzahna
Wahlraum: Mensa der Grundschule, Blönsdorf 22, 14913 Niedergörsdorf
- 003 Bochow
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Bochow 49 a, 14913 Niedergörsdorf
- 004 Dennewitz
Wahlraum: Kegelbahn, Dennewitz 13 a, 14913 Niedergörsdorf
- 005 Gölsdorf
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, Gölsdorf 41 a, 14913 Niedergörsdorf
- 006 Langenlippsdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Langenlippsdorf 55 b, 14913 Niedergörsdorf
- 007 Malterhausen mit Kaltenborn, Lindow
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, Malterhausen Dorf 63 a, 14913 Niedergörsdorf
- 008 Niedergörsdorf
Wahlraum: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
- 009 Oehna
Wahlraum: Gemeindehaus, Oehna 38 d, 14913 Niedergörsdorf
- 010 Rohrbeck
Wahlraum: Feuerwehrgebäude, Hauptstraße 17, 14913 Niedergörsdorf
- 011 Seehausen
Wahlraum: Kulturscheune, Seehausen 59, 14913 Niedergörsdorf
- 012 Wölmsdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Wölmsdorf 51 (Festwiese), 14913 Niedergörsdorf
- 013 Zellendorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftsraum, Zellendorf 20, 14913 Niedergörsdorf

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 02.09.2018 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstands hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlberechtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler können bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 19.07.2018 zugelassenen Wahlvorschläge. Ein Muster des Stimmzettels hängt im Wahllokal aus.
5. Für die Wahl gilt:
Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.
Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben möchten. Dabei ist bei der Stimmabgabe zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets Gemeinde Niedergörsdorf oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde:
Gemeinde Niedergörsdorf
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf

den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten die folgenden Regelungen:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- Die wahlberechtigte Person legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Die wahlberechtigte Person verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit

der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Unbefugtes Wählen, die Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahl oder die Verfälschung des Ergebnisses der Wahl, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niedergörsdorf, 31.08.2018



Schütze
Wahlleiterin

Gemeinde Niedergörsdorf
Wahlleiterin
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf

Wahl der hauptamtlichen
Bürgermeisterin /des hauptamtlichen
Bürgermeisters in der
Gemeinde Niedergörsdorf
am Sonntag, dem 23.09.2018

**Bekanntmachung
über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

**Montag, dem 24.09.2018,
19.00 Uhr**

im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zur Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung). Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 BbgKWahlG).

Niedergörsdorf, 31.08.2018



Schütze
Wahlleiterin

Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz

Einladung Verbandsschau 2018

Zur diesjährigen Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz des Schaubezirks Niedergörsdorf mit den dazugehörigen Ortsteilen laden wir am Dienstag, dem 18.09.2018, um 9.00 Uhr ein. Treffpunkt ist der Versammlungsraum in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf.

Hinweis:

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming führt auch im Jahr 2018 eigene Gewässerschauen auf der Grundlage des § 111 Brandenburgischen Wassergesetzes durch.

Diese finden zeitgleich mit den Verbandsgewässerschauen an den jeweiligen Treffpunkten in den festgelegten Schaubezirken/Schaubereichen statt.

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigungsverfahren (FBV) Oehna, Verf. Nr. 1002 N**

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Oehna findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile am

03.09.2018, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
04.09.2018, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
05.09.2018, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
06.09.2018, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
07.09.2018, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Langenlippsdorf, Langenlippsdorf 55 b statt.

Während der Auslegungszeiten werden Auskünfte über den Flurbereinigungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

10.09.2018, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- ONr. 20/00 – 499/02 (237)
11.09.2018, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- ONr. 500/00 – 749/01 (230)
12.09.2018, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- ONr. 750/01 – 998/03 (202)
13.09.2018, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- ONr. 1000/01 – 1500/00 (172)
14.09.2018, von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- ONr. 2001/00 – 2873/00

im Dorfgemeinschaftshaus Langenlippsdorf, Langenlippsdorf 55 b statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Anschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Oehna
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

erhoben werden.

Potsdam, 05.07.2018



Rauhut
Vorstandsvorsitzender

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15,
www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

*Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de*

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

*Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Einzelexemplare sind außerhalb des
Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen
zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.*

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.